



Prüfungsrichtlinien und Richtlinien von Abschlussarbeiten im Maschinenbau

Überblick – wichtige Punkte zur Betreuung

1 Prüfungsrichtlinien im Maschinenbau

1.1 Wie häufig muss eine Prüfung angeboten werden?

- Eine Prüfung soll zweimal im Jahr angeboten werden (Allgemeine Prüfungsbestimmungen (ABP) 2022 §19 (1))

1.2 Können in Wahlpflichtbereichen angeprüfte Fächer gewechselt werden?

- In den Wahlpflichtbereichen I, II und III des Masters „Maschinenbau“ sowie im Wahlpflichtbereich des Bachelors „Maschinenbau – Sustainable Engineering“ ist jeweils einmal ein Wechsel nach APB 2022 §30 (5) möglich. Das bedeutet, im jeweiligen Bereich kann einmalig ein nicht abgeschlossenes Modul auf Antrag abgewählt werden. Dieses erscheint nicht im Zeugnis.

1.3 Was bedeutet "angeprüft"?

- Ein Modul ist angeprüft, wenn der/die Studierende an der Prüfung teilgenommen, die Prüfung jedoch nicht bestanden hat.
- Eine Krankmeldung (ärztliches Attest) führt nicht dazu, dass ein Modul angeprüft ist. Sie ist mit einer Abmeldung gleichwertig. Eine Krankmeldung ist nur in Härtefällen unter bestimmten Bedingungen auch nach begonnener Prüfung möglich. (APB 2022 §15(2))

1.4 Was ist bei einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) zu beachten?

- Die zweite Wiederholungsprüfung kann in Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfling mündlich erfolgen (APB 2022 § 31 (1))
- Wenn die zweite Wiederholungsprüfung mündlich erfolgt, erlischt bei Nichtbestehen der Prüfung der Anspruch auf die mündliche Ergänzungsprüfung (APB 2022 § 32 Abs. (1) Satz 1)
- Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist von mehr als einem Prüfer abzunehmen (APB 2022 § 31 (1))

1.5 Was ist für eine mündliche Ergänzungsprüfung zu beachten?

- Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist einmalig pro Studiengang nach nicht bestandener schriftlicher zweiter Wiederholungsprüfung möglich. Es kann maximal eine 4,0 erreicht werden.

- Der Antrag auf die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe von Studierendenseite im MechCenter erfolgen (APB 2022 §32 (1))
- Die mündliche Ergänzungsprüfung muss spätestens 8 Wochen nach Notenbekanntgabe der zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung erfolgen

1.6 Was muss eine Einsicht beinhalten?

- Grundsätzlich hat jede*r Studierende ein Recht auf Einsicht. Dieses erlischt nicht durch Nicht-Teilnahme an einem Einsichtstermin, sondern erst 1 Jahr nach Ende der Prüfung. (APB 2022 § 29 (3))
- Wichtige Informationen zum Thema Klausureinsicht sind in den folgenden Links zu finden:
 - [Flyer des Dezernats II](#) zum Thema Klausureinsicht
 - Zentrale Informationen vom Dezernat II zu Prüfungen sind unter den [FAQ für Prüfende](#) zu finden.

1.7 Ein Studierender möchte eine Klausur schreiben, steht aber nicht auf der Liste, was nun?

- Es ist möglich, Studierende unter Vorbehalt an einer Prüfung teilnehmen zu lassen. Die Information für Prüfende „Klausurdurchführung“ (Prüfungsmanagement der TU Darmstadt) schreibt zum Umgang mit „Prüfungen unter Vorbehalt“ vor:
 - Ohne Prüfungsanmeldung keine Zulassung
 - Bei Unklarheiten über Zulassung mit ausdrücklichem Vermerk „unter Vorbehalt“ (auf dem Deckblatt) teilnehmen lassen
 - Klärung der Prüfungsanmeldung durch das Studienbüro nach Prüfungsende; Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung darf erst nach rechtmäßiger Zulassung erfolgen
 - Weitere Informationen finden sich im [Flyer Klausurdurchführung](#) und auf den Seiten des [Dezernat II](#)

1.8 Wie kann eine Klausur aufgebaut sein?

- Eine Klausur soll die Studierenden kompetenzorientiert prüfen. Sie soll nicht mehr als 50% Multiple-Choice enthalten. (APB 2022 §22a (1))
- Bei Multiple-Choice Aufgaben muss in der Aufgabenstellung angegeben werden, wie viele Antworten zutreffend sind (APB 2022 §22a (2)). Bei der Punktevergabe sind die Vorgaben aus § 22a (2) zu berücksichtigen.

1.9 Weiterführende Informationen

- [Information für Prüfende](#) zum Thema Prüfungsmanagement (Dezernat II C)
- [Information für Studierende](#) zum Thema TUCaN und Studienorganisation (Dezernat II C)



2 Richtlinien von Abschlussarbeiten

2.1 Umfang

- **Bachelorthesis:** Die Bearbeitungszeit beträgt 360 Stunden und die Arbeit ist innerhalb einer Frist von 20 Wochen anzufertigen (Ordnung des Studiengangs - Bachelor „Maschinenbau – Sustainable Engineering“ zu APB 2022 §23(5). Dies entspricht ca. 18 Stunden pro Woche bei fünfmonatiger Bearbeitungszeit)
- **Masterthesis:** Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden und die Arbeit ist innerhalb einer Frist von 24 Wochen anzufertigen (Ordnungen der Studiengänge - Master „Maschinenbau“ und „Aerospace Engineering“ zu APB 2022 §23(5). Dies entspricht ca. 37,5 Stunden pro Woche bei Bearbeitung in Vollzeit)
- Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der gesetzten Frist bearbeitet werden kann (APB 2022 §23(5))

2.2 Verlängerung

- Die Frist kann in begründeten Ausnahmen um bis zu der Hälfte der Bearbeitungszeit von der Prüfungskommission verlängert werden, aber höchstens um 13 Wochen (APB 2022 §23(5)). Bitte informieren Sie die Studierenden realistisch über technische Probleme und erwartete Verzögerungen, damit die Studierenden Ihre Zeitplanung rechtzeitig anpassen können. Verlängerungen der Bearbeitungszeiten sollten im Hinblick auf eine sinnhafte Zeitplanung frühzeitig beantragt werden. Kurz vor der Abgabefrist eingereichte Anträge werden sehr kritisch bewertet.

2.3 Arbeit außerhalb einer Hochschule

- Ggf. möglich mit universitärer Betreuung durch einen Fachgebietsprofessor; Inhalt der Arbeit darf sich nicht mit dem Industriepraktikum bzw. Fachpraktikum überschneiden (Studienordnung – Bachelor zu APB §23(4); Modulbeschreibung Master-Thesis)
- Alle wichtigen Informationen rund um dieses Thema finden Sie **hier** unter „Externe Abschlussarbeit“

2.4 Betreuung

- Zusätzlich zur professoralen Betreuung kann ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in zu Betreuung/Bewertung - auch auf Wunsch des Prüflings - hinzugezogen werden (APB 2022 §23(3))

2.5 Themenrückgabe

- Ist einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach acht Wochen, möglich, ohne dass dies als Prüfungsversuch gewertet wird (APB 2022 §23(6))

2.6 Wiederholung der Abschlussprüfung:

- Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist einmal möglich (APB 2022 §31(2))

2.7 Wie lange darf die Korrektur einer Abschlussarbeit dauern?

- Eine Abschlussarbeit sollte innerhalb von sechs Wochen korrigiert sein (APB 2022 §26(3))



3 Checkliste zur Betreuung von Abschlussarbeiten: Empfehlungen aus bisherigen Erfahrungen

3.1 Bevor eine wissenschaftliche Arbeit am Institut ausgeschrieben wird:

- Gibt es genügend funktionierende Prüfstände, sind diese noch nicht anderweitig reserviert?
- Gibt es sonstige Arbeitsplätze für Absolvent*innen zum Arbeiten?
- Stehen Arbeitsmittel zu Verfügung?
- Gibt es genügend finanzielle Kapazitäten?
- Handelt es sich um eine zeitlich realistisch umsetzbare Aufgabenstellung mit klar abgegrenztem Arbeitspaket?

3.2 Kurzes Kick-Off Treffen mit folgenden Themen:

- Einführung in die Literatur-Recherche
- Wo findet man genügend Literatur, die gerade auf das Institut und das Arbeitsthema abgestimmt ist (Links, ULB, sonstiges)
- Zeitplan erstellen mit Zwischenzielen
- Strukturellen Aufbau der Arbeit besprechen
- Strukturieren des Arbeitsvorganges (was kommt wann?)
- Umfang der Ausarbeitung klären
- Ziel und Erwartung der Arbeit klären
- Allgemeine Vorgaben und Freiheiten abklären
- Anmeldung der Thesis sollte zeitnah geschehen

3.3 Während der Arbeit:

- Vorlage für die Arbeit (Layout)
- Vorlage für die Präsentation
- Probe-Kolloquium anbieten
- Homeoffice ist erlaubt und sollte toleriert werden (und nicht negativ auffallen)
- Zum eigenständigen Arbeiten animieren
- An das wissenschaftliche Arbeiten heranführen
- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sollten meist für kurze Rückfragen zur Verfügung stehen
- Regelmäßige (wöchentliche) Treffen zur Besprechung Arbeit

3.4 Ende der Arbeit / Nach der Arbeit:

- Weitergabe der Note an das MechCenter direkt nach dem Kolloquium (Laufzettel mit angehängten Gutachten)
- Gutachten: Gemäß den APB muss die Bewertung der Abschlussarbeit in Form eines Gutachtens protokolliert werden. Die APB sehen vor, dass eine Abschlussarbeit immer von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet werden muss. Der/die erste Gutachter*in ist immer der/die entsprechende Professor*in. Der/die zweite Gutachter*in ist in der Regel ein/e entsprechend qualifizierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter*in. Es ist wichtig zu beachten, dass jeweils eine eigenständige Bewertung der Leistung erkennbar werden muss. Um dies aktenkundig zu hinterlegen, reicht es nicht aus das gleiche Gutachten lediglich mit zwei Unterschriften zu versehen.